

Deutscher Sachverständigentag 2018: Richard Kille zum Thema Wartungsfugen

Warten oder warten?

Mustervertrag
für Wartungsfugen
online
herunterladen.

Immer wieder kommt es auf der Baustelle zu Diskussionen, ob Wartungsfugen im Rahmen der Gewährleistungspflicht kostenfrei oder gegen Entgelt zu sanieren sind. Warum es sinnvoll ist, einen Wartungsvertrag aufzusetzen, der die Verantwortlichkeiten regelt.



Bei Fugen geht es immer um die gleiche Frage: Darf der Auftraggeber auf einen Gewährleistungsanspruch pochen und innerhalb der vereinbarten Fristen eine Instandsetzung verlangen?

Bilder: IFR GmbH



Die Ursachen für Fugen sind unterschiedlich und müssen in jedem Fall individuell geklärt werden, zum Beispiel im Hinblick auf das Verschweißen von Nähten.

Obwohl sich der Vortrag von Richard Kille zum Thema „Wartungsfugen – Warten oder warten?“ beim Deutschen Sachverständigentag für Parkett, Fußbodentechnik und Unterböden 2018, der Anfang Juni in Köln stattfand, rund um Wartungsfugen drehte, so findet der Begriff doch nur selten Niederschlag in den technischen Unterlagen und Leistungsverzeichnissen für Bodenbeläge. „Eher noch steht die Begriffsdefinition ‚dauerelastische Verfüugung‘ im Vordergrund“, sagt Kille. Die Bezeichnung „dauerelastisch“ suggeriere zwar dem bautechnischen Laien, dass es sich um einen dauerhaft haltbaren, elastischen Fugenverschluss handelt, der mindestens über die fünfjährige Gewährleistungsfrist hält. Doch wie sieht die Realität aus? Ist der Bodenleger wirklich für die Einhaltung der Haltbarkeit verantwortlich? Eine Antwort dazu liefert das Merkblatt Nr. 15 des Industrieverbandes Dichtstoffe (IDV). Dort heißt es, dass eine Wartung und/oder regelmäßige Überwachung einer Abdichtung bei fachgerechter Verarbeitung

und Einhaltung der Qualitätsanforderungen der Hersteller hinsichtlich der chemischen oder physikalischen Belastungen im Regelfall nicht für erforderlich erachtet wird. „Für ‚normale‘ dauerelastische Fugen bestehen also keine rechtlichen Besonderheiten“, erklärt Kille. Nichtsdestotrotz kommt es auf Baustellen immer wieder zu Auseinandersetzungen, in welcher der Auftraggeber zu meist innerhalb der Gewährleistungsfristen die Sanierung der defekten Fugen zu Lasten des Auftragnehmers fordert, während dieser den Begriff „Wartungsfuge“ erwähnt, um darauf hinzuweisen, dass Ansprüche aus der Gewährleistung ihn nicht betreffen.

Das führt zur grundsätzlichen Diskussion um die Bezeichnung „Wartungsfuge“, die in der DIN 52460 „Fugen- und Glasabdichtungen – Begriffe“ dann als solche bezeichnet wird, wenn sie starken Einflüssen ausgesetzt wird. In diesem Fall ist laut der Norm eine regelmäßige Überprüfung beziehungsweise Erneuerung nötig, um Folgeschäden zu vermeiden. Die österreichische Norm für Wartungsfugen regelt das

Thema anders, dort heißt es: „Elastische Verfüugungen sind aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften als Wartungsfuge anzusehen und gelten daher nicht als Abdichtung. Ihre Funktion muss in regelmäßigen Abständen überprüft und das Material gegebenenfalls erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden. Sie sind also wartungsbedürftig und haben Belastungsgrenzen.“ Mit exakten Beispielen, in denen es trotz Einsatzes geeigneter Materialien und sorgfältiger Ausführung zu Überlastungen und Schädigungen kam, werden dort mögliche Schadensursachen aufgeführt.

Laut Kille reicht jedoch die Definition der Wartungsfuge, wie sie in der DIN 52460 festgehalten ist, aus, da dort eingeräumt wird, dass auch Dichtstoffe über eine begrenzte Belastbarkeit verfügen, die bei „normaler“ Nutzung nicht erreicht oder überschritten wird. „Damit liegt die Wartungsfuge nicht in der Gewährleistung üblicher Verfüugungsarbeiten“, hält Kille fest und folgert daraus, dass die Wartungsfuge bereits vor der Ausführung benannt und fest-

gelegt werden muss. „Das muss schon im Angebot festgeschrieben sein, ein ‚Nachkarten‘ ist im Schadensfall nicht möglich“, sagt er. Der Wartungsvertrag seinerseits muss, um rechtssicher zu sein, exakt und detailliert formuliert werden. Begrifflichkeiten wie Wartungsgegenstand, Wartungsleistung, Pflichten des Kunden, Laufzeit und Kündigung sollten aufgeführt werden. Einen Mustervertrag über die Wartung von Wartungsfugen können Sie online unter www.boden-wand-decke.de/wartungsfugen kostenlos herunterladen.

Der aktuelle Kommentar zur DIN 18365 spricht das Thema Wartungsfugen mit Hinweis auf Restverformungen von Estrichkonstruktionen an und unterstützt den Auftragnehmer. Dort heißt es nämlich, dass diese zum Zeitpunkt der Montage für den Bodenleger nicht erkennbar und nachträgliche Spaltbildungen oder Verformungen somit unvermeidbar sind. Bei den Fugen handelt es sich deshalb um Wartungsfugen, Nacharbeiten zählen zu den Wartungsarbeiten, genau wie das thermische Verschweißen beziehungsweise Verfugen elastischer Beläge, denn der Kommentar gesteht den Bodenbelägen unvermeidliche Dimensionsveränderungen trotz einwandfreier Materialien und Verarbeitung zu.

Tatsächlich läuft es in der Praxis laut Kille jedoch häufig so, dass mit Ankündigung eines Gewährleistungsmangels diese Textpassage argumentativ dafür verwendet wird, um darzulegen, dass es sich bei thermisch verschweißten oder abgedichteten

Nähten elastischer Bodenbeläge um Verformungen handelt, die nicht zwangsläufig dauerhaft dicht sind, als Wartungsfuge zu beobachten und gegebenenfalls im Rahmen der Wartung nachzuarbeiten sind. Die Arbeiten werden dementsprechend nicht als Gewährleistungsmangel anerkannt. Daher sei zur Zeit nicht erkennbar, dass zum Beispiel bei verlegten/geklebten elastischen Bodenbelägen Veränderungen im Bereich

der Fugen, die einerseits das optische Erscheinungsbild beeinträchtigen und andererseits den technischen Gebrauchsnutzen einschränken können, nicht der gleichen Gewährleistungsdauer ausgesetzt sind, wie die Leistung der Bodenbelagsarbeiten selbst. „Wartungsfugen zu definieren und zu vereinbaren – das sollte das Ziel sein“, beendet daher Kille seinen Vortrag.

Walter Pitt



In den Leistungsverzeichnissen für „Fliesenarbeiten“ wird das Leistungssoll des Einarbeitens des Fugendichtbandes unmissverständlich beschrieben. Damit dürfte ein solcher Fehler eigentlich nicht mehr passieren.



EDEKA Breil, Meckerheim

DRY|ILE

Wir stellen die Fliesenverlegung auf den Kopf

Fliesen trocken verlegen Schnell. Schneller. Fertig.

- ✓ Bis zu 8 x schneller als herkömmliche Fliesenverlegung
- ✓ Nahezu ohne Staub und Schmutz
- ✓ Kein Fliesenkleber notwendig
- ✓ Vom Bodenleger/Fliesenleger zu verbauen

Nutzen Sie diese Chance und werden Sie zertifizierter Handwerkspartner: Details zur Schulung inkl. komfortabler Anmelde-Möglichkeit unter www.trison-drytile.de/schulungen

DEUTSCHE STEINZEUG  AGROB BUCHTAL